

Wirtschaftliche Aufsicht im Bistum Limburg durch den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

I. Präambel

Der *Verband der Diözesen Deutschlands* hat in Kooperation mit der *Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)* am 2. Februar 2004 eine Arbeitshilfe verabschiedet mit dem Thema „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht“.

Darin wird unter anderem aufgeführt, dass die sozialen Einrichtungen in katholischer Trägerschaft ein Wesenselement und ein integraler Bestandteil der Kirche sind. „Die Katholische Kirche ist mit ihren vielfältigen sozialen Diensten und Einrichtungen ein quantitativ und qualitativ starker Anbieter sozialer Dienstleistungen. Der soziale Dienstleistungsbereich erlebt zur Zeit erhebliche strukturelle Veränderungen. Diese Entwicklung bietet Chancen für die Kirche, da ihre Dienste und Einrichtungen ein unverwechselbares Profil haben.“¹

„Einrichtungen im sozialen Bereich wie die Caritas arbeiten zu einem großen Teil mit öffentlichen Geldern, Spendengeldern sowie Geldern aus Lotterien. Daraus entsteht eine besondere Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft sowie den Spendern, die der Caritas ihr Geld treuhänderisch anvertraut haben.“²

Daher ist es unabdingbar, dass die Träger sozialer Dienstleistungen sich verpflichten, für qualifizierte Aufsichtsstrukturen selbst Sorge zu tragen.

Die wirtschaftliche Aufsichtsfunktion des *Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. (DiCV Limburg)* über die Caritasverbände und die dem DiCV Limburg zugeordneten caritativen Fachverbände und Vereinigungen ergibt sich aus den entsprechenden Regelungen und Satzungen der Gliederungen. Davon abzugrenzen ist die Rolle der kirchenrechtlichen Aufsicht durch die kirchliche Oberbehörde (Bischöfliches Ordinariat).³

II. Grundsätze der wirtschaftlichen Aufsicht

1. Die Handreichung (Arbeitshilfe 182) der *Deutschen Bischofskonferenz* vom 2. Februar 2004 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht“ ist in ihren Ausführungen in den Kapiteln D und E verbindlich anzuwenden.

¹ Seite 7 der DBK-Arbeitshilfe 182

² Seite 7f. der DBK-Arbeitshilfe 182

³ vgl. Seite 25 der DBK-Arbeitshilfe 182

2. Bistumsstruktur:
 „Die Struktur von kirchlichen Einrichtungen im Bereich der sozialen Dienste ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip dezentral gestaltet.“⁴
 „Diese dezentralen Strukturen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind deshalb zu stärken.“⁵
3. Trägerstruktur:
 Präventive Maßnahmen sind von großer Bedeutung.⁶ Formalisierte, personenunabhängige Verfahren (z.B. durch die Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung, die Heranziehung von externen, unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen, Transparenz) sind wichtig, um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können und zu vermeiden.⁷
4. Die wirtschaftliche Aufsicht des DiCV Limburg soll durch die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte die Arbeit der caritativen Träger unterstützend begleiten⁸ unter Beachtung der Vereinsautonomie.
5. Die wirtschaftliche Aufsicht hat sich grundsätzlich auf Aufsicht und Kontrolle zu beschränken und zu konzentrieren und greift nicht in das operative Geschäft ein.⁹
6. Die wirtschaftliche Aufsicht wird neutral ausgeübt und greift in bestehende Wettbewerbssituationen zwischen Trägern und Einrichtungen nicht ein.¹⁰
7. Die wirtschaftliche Aufsicht hat durch geeignete und prospektive Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass nicht durch Überschreitung wirtschaftlicher Grenzen der Bestand des Vereins, seine Handlungsfähigkeit oder die Verfolgung und Erreichung der Vereinszwecke gefährdet werden.
8. Die Aufsicht führende Stelle holt sich bei Erfordernis fachliche Stellungnahmen ein, soweit dies für „zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte“ erforderlich ist.
 Bei Einholung externer Stellungnahmen wird die betroffene Gliederung im Vorhinein informiert. Die fachlichen Stellungnahmen werden als solche kenntlich gemacht und beigelegt.

III. Grundlagen

Neben den einschlägigen Gesetzes- und Rechtsvorschriften sind insbesondere die Satzungen der in der Diözese Limburg tätigen

⁴ Seite 10 der DBK-Arbeitshilfe 182

⁵ Seite 11 der DBK-Arbeitshilfe 182

⁶ vgl. Seite 10 der DBK-Arbeitshilfe 182

⁷ vgl. Seite 10f. der DBK-Arbeitshilfe 182

⁸ vgl. Seite 27 der DBK-Arbeitshilfe 182, entsprechend für den DiCV Limburg anzuwenden

⁹ vgl. Seite 23 der DBK-Arbeitshilfe 182, entsprechend für den DiCV Limburg anzuwenden

¹⁰ vgl. Seite 27 der DBK-Arbeitshilfe 182, entsprechend für den DiCV Limburg anzuwenden

- Caritasverbände,
- der Gesellschaften der Caritasverbände,
- der Fachverbände,
- der caritativen Einrichtungen,

die durch den Bischof von Limburg der wirtschaftlichen Aufsicht des DiCV Limburg unterstellt sind, sowie folgende rechtliche Grundlagen zu beachten und analog anzuwenden:

- § 21ff. BGB Vereinsrecht, insbesondere Haftung der Organe (§ 31 BGB)
- § 289 HGB Erstellung des Lageberichtes
- § 317 HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung
- § 318 HGB Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers
- § 321f. HGB Erstellung des Prüfberichtes mit Bestätigungsvermerk
- § 323 HGB Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers
- § 53 HGrG Abs. 1 Nr. 1 Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums sowie Abs. 1 Nr. 2 Wirtschaftliche Verhältnisse
- Der vom Vorstand des DiCV Limburg am 15. April 2005 verabschiedete Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Caritasverbänden, deren Gesellschaften und Fachverbänden im Bistum Limburg.

IV. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Aufsicht

Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Aufsicht erlässt der DiCV Limburg eine „Ordnung für die wirtschaftliche Aufsicht durch den *Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.*“, „Bewilligungsbedingungen für Finanzausweisungen des *Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.*“ und einen „Fragenkatalog zur Prüfung der Geschäftsführung von Caritasverbänden, deren Gesellschaften und Fachverbänden im Bistum Limburg“.

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des DiCV Limburg am 15. April 2005 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 15. April 2005 in Kraft.

Limburg, 15. April 2005

Hanno Heil
Vorsitzender des
*Caritasverbandes für die Diözese
Limburg e.V.*

Dr. Hejo Manderscheid
Direktor des
*Caritasverbandes für die Diözese
Limburg e.V.*